

## Minijob - das ändert sich ab 1.1.2013

Moers, im Dezember 2012

### Wichtige Änderung in der Rentenversicherung für Minijobber

Ab dem 1.1.2013 wird der bisherige „400-Euro-Job“ zum neuen „450-Euro-Job“. Die weitreichendste Änderung gibt es bei der Rentenversicherung, denn künftig wird das bisher wenig praktizierte „freiwillige“ Aufstocken zum gesetzlich vorgeschriebenen Normalfall. Bisher zahlte der Arbeitgeber eines Minijobbers pauschal 15 % Rentenversicherungsbeitrag für seinen Mitarbeiter. Wollte der Minijobber voll in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, so konnte der Minijobber den eigenen Rentenversicherungsbetrag „freiwillig“ bis zum gesetzlichen Beitrag (2012: 19,6 %) aufstocken.

Ab 1.1.2013 wird dieses Verfahren jetzt gesetzlich vorgeschrieben genau umgedreht geregelt. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin pauschal 15 % Beitrag für den Minijobber, der Minijobber selbst muss jetzt jedoch aufstocken und weitere 3,9 % aus eigener Tasche drauflegen, da der Rentenversicherungsbeitrag zum 1.1.2013 auf 18,9 % gesunken ist (2012: 19,6 %). Der Minijobber kann sich aber „auf Antrag“ von der Versicherungspflicht und damit von der Aufstockung in der Rentenversicherung befreien lassen.

### Befreiungsantrag und hierfür erforderliche Daten

Für unsere Mandanten haben wir einen entsprechenden Vordruck „Befreiungsantrag“ erstellt, wobei folgende Daten gesetzlich vorgeschrieben einzutragen bzw. zu ergänzen sind:

#### Arbeitnehmerdaten

Name, Vorname, Rentenversicherungsnummer, Befreiungswunsch, Ort, Datum, Unterschrift

#### Arbeitgeberdaten

Name, Betriebsnummer, Eingangsdatum des Befreiungsantrags, Datum der Wirksamkeit der Befreiung, Ort, Datum, Unterschrift

### Aufbewahrungspflicht und Hinweise für den Arbeitgeber

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Schreiben nach dem Vordruck „Befreiungsantrag“ legen Sie bei Ihren Vertrags- und Entgeltunterlagen für den Minijobber ab; eine Exemplar (Kopie o.ä.) ist für unsere Personalunterlagen bestimmt. Der „Befreiungsantrag“ wird nicht an die Minijob-Zentrale weitergeleitet!

Zum 1.1.2013 wurde außerdem die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge auf 175 EUR erhöht. Das bedeutet, dass bei allen Minijobbern, die weniger als 175 EUR verdienen, der Rentenversicherungsbeitrag von einem fiktiven Verdienst in Höhe von mindestens 175 EUR berechnet wird.

Zudem ist die Einkommensgrenze für die „Gleitzone“ von 800 EUR (bis 2012) auf nunmehr 850 EUR (ab 2013) angehoben worden.

## **Übergangsregelungen bei der Rentenversicherungspflicht für Minijobber**

Die neue Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR gilt für alle Minijob-Verträge, also auch für bereits bestehende. Die neuen Vorschriften zur Rentenversicherungspflicht gelten verbindlich für Minijob-Verhältnisse, die ab dem 1.1.2013 neu abgeschlossen werden.

### Nur für bereits bestehende Minijobverhältnisse gibt es Übergangsregelungen!

Ein Minijobber, der 2012 mehr als 400 EUR verdient hat und daher in der „Gleitzone“ rentenversicherungspflichtig war, bleibt 2013 auch dann rentenversicherungspflichtig, wenn er - auch bei Erhöhung des Verdienstes - maximal 450 EUR monatlich verdient. Erst ab 2015 darf er einen Befreiungsantrag für die Rentenversicherung stellen und damit „neuer“ Minijobber werden.

Wer bisher als Minijobber nicht rentenversicherungspflichtig war, weil die „alte“ Einkommensgrenze von 400 EUR eingehalten wurde, bleibt - wenn sich sein Verdienst nicht ändert - gesetzlich versicherungsfrei, darf aber - wie bisher auch - freiwillig aufstocken. Bei Minijobbern mit einem Verdienst bis 400 EUR wird also die „alte“ Regelung aus 2012 auch ab 2013 fortgeführt.

Wer bisher als Minijobber nicht rentenversicherungspflichtig war, weil die „alte“ Einkommensgrenze von 400 EUR eingehalten wurde, wird - wenn sich sein Verdienst jetzt ändert - versicherungspflichtig, darf sich aber - bei einem Verdienst bis 450 EUR - „auf Antrag“ erneut befreien lassen. Minijobber, die jetzt die „neue“ Einkommensgrenze von 450 EUR nutzen möchten, müssen die „neuen“ Regelungen ab 2013 beachten.

### **Hinweis für unsere Mandanten**

Mit der Abrechnung für Dezember 2012 werden wir unseren Mandanten den neuen Vordruck „Befreiungsantrag“ zur Verfügung stellen und die ggfs. anzupassenden Minijob- und Gleitzonen-Verträge dokumentieren.

### **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**